

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

(Stand: Januar 2002)

1. Vertragsschluss, Lieferumfang

1.1 Unsere Angebote erfolgen freibleibend und sind Aufforderungen zu Bestellungen. Lieferverträge kommen, soweit nicht eine vorherige Vereinbarung über fernmündliche Bestellungen besteht, nur schriftlich zustande (Bestellung und unsere Bestätigung). Nebenabreden und Ergänzungen zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehen nicht, soweit nicht schriftlich fixiert. Spätere Nebenabreden und Ergänzungen, insbesondere hinsichtlich Lieferterminen, haben die Parteien zur Beweissicherung schriftlich zu bestätigen.

1.2 Bestimmte Eigenschaften unserer Produkte gelten nur dann als zugesichert, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklärt haben. Folglich sind technische Angaben aller Art, auch von Normen und Regeln sowie Beschreibungen und Abbildungen des Liefergegenstandes in Angeboten und Prospekten, nur Leistungsbeschreibungen und keine Zusicherung von Eigenschaften.

1.3 Der Besteller hat uns rechtzeitig vor Vertragsschluss auf etwaige besondere Sicherheitsanforderungen an unsere Ware hinzuweisen.

1.4 Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers, die wir nicht schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Preise

Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, sind unsere Preise Nettopreise ab Lieferwerk oder Lager ausschließlich Verpackung, Fracht und Transportversicherung zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Unser Mindestrechnungsbetrag ist 20,00 €.

3. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den von uns gelieferten Waren geht auf den Besteller erst dann über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus unseren Lieferungen und Leistungen getilgt hat.

Bei laufender Rechnung gilt das vorbehalten Eigentum als Sicherheit für unsere Saldoforderung. Solange unserer Eigentumsvorbehalt besteht, ist dem Besteller die Verfügung über die von uns gelieferten Sachen nur im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs gestattet.

Be- und Verarbeitung erfolgen stets für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbs des Be- und Verarbeiters nach § 950 BGB, allerdings ohne dass wir verpflichtet werden.

Wird die Ware mit anderen Gegenständen vermischt, verbunden oder verarbeitet, so tritt der Käufer, soweit wir nicht ohnehin Miteigentümer der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Ware im Zeitpunkt der Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung geworden sind, schon jetzt sein Eigentum bzw. Miteigentum und Besitzrecht an der neuen Gesamtheit an uns ab und ver wahrt sie für uns.

Erfolgt ein Zugriff auf die von uns gelieferte Ware bzw. auf die neue Sache, insbesondere eine Pfändung in Form der Zwangsvollstreckung, so hat der Besteller den Dritten sogleich auf unser Eigentum bzw. auf unsere Rechte hinzuweisen und uns umgehend über den Zugriff unter Übersendung bzw. Übergabe etwaiger Unterlagen zu unterrichten. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und einer Wiederherbeschaffung der Waren aufgewandt werden müssen, soweit sie nicht von Dritten zu übernehmen sind. Wir sind ermächtigt, bei Zahlungsverzug oder jeder anderen erheblichen Vertragsverletzungen des Bestellers die sofortige Herausgabe der gelieferten Ware zu verlangen.

Soweit der Wert des Eigentums bzw. der Wert der zur Sicherheit abgetretenen Forderungen den Wert der uns gegenüber dem Besteller zustehenden Forderungen um mehr als 15 % übersteigt, ist der Besteller berechtigt, entsprechend die Freigabe der überschüssigen Sicherheiten zu verlangen, wobei wir entscheiden, welche Sicherheiten freigegeben werden.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Rechnungen sind sofort mit Zugang beim Besteller zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Zugang werden 2 % Skonto gewährt. Wir können, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, auch gegen Nachnahme oder Vorauskasse liefern. Zahlt der Besteller nicht rechtzeitig, so sind wir berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz nach dem Diskontsatz-Überleitungsgesetz, mindestens jedoch 11 % zu berechnen. Weitergehende Ansprüche aus Verzug bleiben unberührt.

4.2 Erfüllt der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht vereinbarungsgemäß, können wir nach Setzen einer angemessenen Nachfrist alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich solcher, die gestundet sind oder für die wir erfüllungshalber Wechsel hereingenommen haben, sofort fällig stellen. Noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen brauchen wir in diesen Fällen nur gegen angemessene Sicherheitsleistung auszuführen. Lässt der Besteller eine von uns gesetzte angemessene Nachfrist zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen verstreichen, und leistet er auch nicht Sicherheit, so sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern und wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

4.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns unbestritten sind.

5. Lieferzeit, Lieferverzug, Abnahmeverzug

5.1 Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Besteller

5.2 Erhalten wir Lieferungen oder Leistungen unserer Vorlieferanten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, ohne dass uns an der Nichtlieferung oder Lieferungsverzögerung ein Verschulden trifft, oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderung z. B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind.

5.3 Ist ein Liefertermin verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Nr. 5.2 der vereinbarte Liefertermin um mehr als 6 Wochen überschritten, so ist auch der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5.4 Geraten wir in Lieferverzug, so ist unsere Schadensersatzpflicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf 50 % des vorhersehbaren Schadens unter Ausschluss etwa entgangenen Gewinns begrenzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nur, wenn unser Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

6. Versand und Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers; das letztere auch dann, wenn wir die Versandkosten und die Anfuhr übernommen haben.

7. Mängelrügen und Gewährleistungsfrist

7.1 Mängel der von uns gelieferten Waren, die bei sorgfältigen Untersuchungen erkennbar waren, sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen 10 Tagen nach Erhalt der Ware, schriftlich zu rügen. Andere Mängel sind unverzüglich nach Ihrer Feststellung schriftlich zu rügen. Das gilt auch für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften.

7.2 Mängelansprüche des Bestellers, auch damit konkurrierende Ansprüche aus unerlaubter Handlung, verjähren mit Ablauf von sechs Monaten ab Ablieferung beim Besteller. Sollte diese Klausel rechtswirksam sein, so tritt die Verjährung jedenfalls ein Jahr nach Ablieferung ein.

8. Gewährleistung, Haftungsausschluss und Haftungsbegrenzung

8.1 Wir leisten keine Gewähr in folgenden Fällen:

- Der Besteller nimmt eigenmächtig Veränderungen an unserer Ware vor
- Unsere Ware wird vom Besteller unsachgemäß verwendet, d. h. bei Nichtbeachtung unserer Betriebsanweisungen
- Mangelhafte Instandhaltung durch den Besteller.
- Normaler Verschleiß, chemische, elektronische, elektrische oder umweltbedingte Einflüsse.

8.2 Bei berechtigten Mängelrügen sind wir nach unserer Wahl entweder zur Lieferung einer fehlerfreien Ersatzware oder zur kostenlosen Nachbesserung verpflichtet. Für gerügte Mängel wird der Lauf unserer Gewährleistungspflicht für die Dauer der Nachbesserungsarbeiten gehemmt. Unsere Gewährleistung verlängert sich im übrigen nicht, wenn zur Behebung des Mangels Ersatzteile eingebaut wurden. Ersetzte Teile werden dabei unser Eigentum.

8.3 Kommen wir der Verpflichtung zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung einer mangelfreien Ersatzware trotz schriftlicher Aufforderung aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in angemessener Frist nicht nach oder schlägt die Nachbesserung oder der Austausch trotz mindestens dreimaligen Versuch fehl oder sind sie unmöglich, so kann der Besteller vom Vertrag zurück treten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

8.4 Wird eine vertragswesentliche Pflicht fahrlässig verletzt, so ist unsere Haftung auf den voraussehbaren Schaden begrenzt.

8.5 Weitergehende vertragliche oder außervertragliche Ansprüche des Bestellers, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Mangelgeschäden, entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, und einschließlich mangelunabhängiger Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, uns oder unseren Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder ein grobes Verschulden zur Last. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für die persönliche Haftung unserer persönlichen Vertreter und Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen. Die gesetzliche Haftung wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften und gemäß Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

9. Fertigungstoleranzen

9.1 Standard-Typen Prozess- und Förderbänder nach DIN EN ISO 15147 Stand August 1999

9.2 Sonderanfertigungen (Meterware)

Breite: +/- 2 % (mind. +/- 3 mm) Länge: +/- 5 % (mind. 100 mm)
Dicke: +/- 10%

9.3 Endlos gewebte Bänder

Breite: +/- 2 % (mind. +/- 5 mm) Länge: +/- 2 % (mind. 20 mm)
Dicke: +/- 10%